IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Mai 2004

Nr. 2004/1051

Sozialhilfe: Richtlinien über die Ausgestaltung der Nothilfe an Personen ausländischer Staatsangehörigkeit mit Nichteintretensentscheid nach Art. 32 ff Asylgesetz

---

1. Ausgangslage

Das Bundesparlament hat am 19. Dezember 2003 im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 (EP 03) Sparmassnahmen für den Asylbereich verabschiedet. Diese traten am 1. April 2004 in Kraft und sollen neben dem Sparziel das Einreichen von Asylgesuchen für diejenigen Personen unattraktiv machen, die offensichtlich keine Asylgründe geltend machen können.

Die wichtigste Massnahme ist der Ausschluss aus dem Sozialhilfesystem des Asylbereichs für Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE). Sie gelten ab Rechtskraft des NEE als ausländische Personen mit illegalem Aufenthalt und müssen die Schweiz unverzüglich und selbst verantwortlich verlassen. Sollten davon betroffene Personen in eine Notlage gelangen, dann ist die individuell zu gewährende Hilfe aufgrund der verfassungsmässigen Kompetenzverteilung Sache der Kantone bzw. der Gemeinden.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat mit Beschluss vom 15. März 2004 die Vollzugsverordnung zum Sozialhilfegesetz dahingehend geändert, dass Personen mit rechtskräftigem Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid keine Leistungen nach den SKOS-Richtlinien erhalten. Sie sind nur im Rahmen der Nothilfe zu unterstützen. Die dazu notwendigen Richtlinien sind Gegenstand des vorliegenden Beschlusses.

2. Erwägungen

2.1 Zuteilung an die Kantone

Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid verfügen über keinen Unterstützungswohnsitz. Nach ZUG bildet der Aufenthaltsort den rechtlich relevanten Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit zur Gewährung von Nothilfe. Nun wird aber jede von einem Nichteintretensentscheid betroffene Person einem Kanton zugewiesen, entweder effektiv oder virtuell. Solange ein rechtsgültiger NEE nicht an der Empfangsstelle gefällt werden kann, erfolgt eine effektive Zuweisung und wenn ein NEE an der Empfangsstelle rechtskräftig wird, so erfolgt eine virtuelle Kantonszuweisung. Beide Arten der Zuteilung berechtigen den genannten und damit für den Vollzug der Wegweisung verantwortlichen Kanton, beim Bund die Nothilfepauschale von Fr. 600.— zu beziehen, unabhängig davon, ob im konkreten Einzelfall Nothilfeleistungen erbracht worden sind. Unter diesem Aspekt erscheint es nicht gerechtfertigt, dass das solothurnische Gemeinwesen für ihm nicht zugeteilte Personen mit NEE ohne Einschränkung Nothilfeleistungen erbringen soll. Das anzuwendende Bundesgesetz ist jedoch verbind-

lich und auch aus verfassungsrechtlicher Sicht ist eine Verweigerung von Nothilfe mit dem Argument der „Unzuständigkeit“ äusserst bedenklich. Einzig die Überführung der um Nothilfe ersuchenden Person in den Vollzugskanton ist in einem solchen Fall ohne weiteres zulässig.

2.2 Zuständigkeit innerhalb des Kantons

Der Aufenthalt von Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid beurteilt sich nach dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung (ANAG). Damit fällt die Zuständigkeit für das Erbringen von Nothilfeleistungen in die Kompetenz der Kantone. Gemäss § 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, BGS 835.221, SHG) sind die Einwohnergemeinden grundsätzlich pflichtig, Unterstützungsleistungen zu erbringen. So ist es auch Sache der Gemeinden, die Notversorgung von Personen mit NEE sicherzustellen. Die verursachten Kosten fallen wie andere Sozialhilfeleistungen in den Lastenausgleich, wobei die Entschädigung von Fr. 600.— durch den Bund pro zugewiesene Person konsequenterweise dem Lastenausgleich gutzuschreiben ist. Personen mit NEE könnten also analog dem heutigen System für Asylsuchende den Gemeinden zugewiesen werden. Trotz dieser gesetzlichen Zuständigkeitsregelung spricht aber vieles für eine kantonale und damit zentralisierten Lösung. Zum einen kann so ein überwachter Bezug von Hilfeleistungen sichergestellt werden, wobei die Gefahr eines „Nothilfetourismus“ innerhalb des Kantons gering wird. Zum anderen erleichtert sich die Zusammenarbeit mit den polizeilichen Behörden, insbesondere weil vor dem Bezug von Leistungen die Identität und die Möglichkeit einer Ausschaffung festgestellt werden soll. Im übrigen verhindert diese Lösung den Aufbau von teureren dezentralen Strukturen innerhalb der betroffenen Gemeinden. Lediglich wenn festgestellt wird, dass eine Person mit NEE sich fest in einer Gemeinde aufhält, bspw. weil sie bei Verwandten oder Bekannten untergekommen ist, erscheint es sinnvoll, dass die um Nothilfe angegangene Aufenthaltsgemeinde die Leistung nach entsprechender Identifikation und unter Beachtung der kantonalen Vorgaben direkt erbringt und hernach dem Kanton Meldung macht. Für die vorwiegend zentralisierte Lösung spricht noch ein weiterer Umstand. Der Entscheid, Personen mit NEE aus dem Asylbereich auszuschliessen hat auf Seiten der Kantone und Gemeinden die Befürchtung ausgelöst, das Entlastungsprogramm des Bundes werde zu einem „Belastungsprogramm“ für Kantone und Gemeinden. Damit später allfällige Korrekturen gestützt auf klare Fakten über die Auswirkungen der neuen Massnahmen vorgenommen werden können (z.B. im ein Abgeltungssystem gegenüber den Kantonen), hat der Bund ein umfassendes Monitoring aufgebaut. Die Dateneingabe für dieses Beobachtungssystem kann nur zentral erfolgen (siehe unter 3. Monitoring).

In diesem Sinne ist vorläufig mittels der bestehenden personellen und räumlichen Kapazitäten eine kantonale Anlaufstelle zu organisieren, die dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abteilung für Sozialhilfe und Asyl angegliedert ist. Obwohl man stets das Ziel verfolgt, eine zusätzliche Kostenlast für die Gemeinden und den Kanton zu vermeiden, wird es bei einer steigenden Zahl von Hilfesuchenden mit NEE längerfristig unumgänglich sein, Stellenprozente, z.B. für die zentrale Anlaufstelle, oder den Bereich Notunterkünfte, Monitoring etc. zu schaffen.

2.3 Ausgestaltung der Nothilfe

2.3.1 Grundsätzliches

Nach Artikel 12 Bundesverfassung (BV) hat, wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch auf Hilfe, Betreuung und Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Nach herrschender Lehre fallen bei Art. 12 BV Schutzbereich und Kerngehalt zusammen. Dies bedeutet, dass die sich aus der Norm ergebenden Ansprüche das in keinem Falle unterschreitbare Minimum darstellen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen die Grundbedürfnisse des Menschen nach Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Versorgung gedeckt sein, damit Betroffene nicht zu einer menschenunwürdigen Bettelexistenz gezwungen werden. Die Leistungen, die im Rahmen dieser Grundversorgung erbracht werden, sollen aber keinen Anreiz zum weiteren Verbleib in der Schweiz schaffen. So haben sie grundsätzlich unter denjenigen für Asylsuchende im ordentlichen Verfahren zu liegen und können auch in Form von Sachleistungen erbracht werden. In jedem Falle gilt es, das Prinzip der Individualisierung zu beachten. Insbesondere alleinstehende Frauen, Mütter mit Kindern, unbegleitete Minderjährige, alte Leute sowie gebrechliche oder kranke Personen haben ein erhöhtes Schutzbedürfnis, dem auch bei nur minimaler Hilfeleistungen Rechnung getragen werden soll.

2.3.2 Leistungform

Der Vorstand der Schweizerischen Sozialdirektorenkonferenz (SODK) spricht sich in seinen Empfehlungen vom 19. März 2004 dafür aus, dass prinzipiell nur Naturalleistungen erbracht werden sollen und Geldleistungen an Personen mit NEE nur ausnahmsweise in Betracht zu ziehen sind. Hilfe in Form von Sachleistungen setzt jedoch das Vorhandensein entsprechender Strukturen wie bspw. Notschlafgelegenheiten, günstige Verpflegungsmöglichkeiten und Kleiderbörsen voraus. Zum jetzigen Zeitpunkt ist das Mengengerüst bezüglich der Nothilfe beantragenden Personen äusserst unklar. Der Aufbau von Strukturen auf Vorrat erscheint also nicht sinnvoll. Unter diesen Umständen soll Nothilfe sowohl in Naturalleistungen wie auch in Geldform und mittels Kostengutspracheverfahren möglich sein. Es ist individuell und pragmatisch abzuwägen, in welchem Fall welche Hilfsform zur Anwendung gelangt.

2.3.3 Leistungshöhe

Geldleistungen sollen im Rahmen der von der SODK empfohlenen Ansätzen erbracht werden.

2.3.4 Leistungsdauer

Es ist erklärte Absicht des Bundes, mit dem Ausschluss der Personen mit NEE aus dem Asylbereich und dem damit verbundenen Sozialhilfestopp die Attraktivität der Schweiz als Zufluchtsland zu senken. So ist der Bund grundsätzlich auch dagegen, dass in den Kantonen neue Strukturen oder gar Parallelstrukturen zur ordentlichen Sozialhilfe errichtet werden. Seiner Meinung nach ist Nothilfe als Überbrückungshilfe auszugestalten und zeitlich klar zu beschränken. Jedoch ist auch eine als Überbrückung ausgestaltete Unterstützungsleistung so lange zu erbringen, wie sich die Betroffenen nicht selbst helfen können. Dabei gilt es zu beachten, dass Personen mit illegalem Aufenthalt keiner Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen und so auch nicht zur Schwarzarbeit (weder aktiv noch passiv) verleitet werden dürfen. Ebenso soll Beschaffung von Einkommen in kriminellem Milieu nicht Folge der Einstellung von Nothilfe sein. Die Ansicht des Bundes wird dennoch als grundsätzlich richtig erachtet und so empfiehlt es sich, die Nothilfe beim erstmaligen Ersuchen auf wenige Tage zu beschränken, wobei die Dauer von 5 Tagen nicht überschritten werden soll. Situationsbedingt ist die Dauer jeweils auf Gesuch hin und nur soweit begründet, entsprechend zu verlängern.

2.3.5 Beratung

Die Bundesgesetzgebung schliesst die Gewährung der Rückkehrhilfe bzw. deren Finanzierung inkl. Rückkehrberatung für Personen mit NEE grundsätzlich aus. Von den betroffenen Personen wird verlangt, dass sie selbständig die Schweiz verlassen. Gemäss neuem Kreisschreiben Asyl 76.1 vom 25. März 2004 des Bundesamts für Flüchtlinge können ausreisewillige Personen bei der Organisation der Ausreise vom zuständigen Kanton unterstützt werden, wenn ihr NEE vor dem 1. April 2004 in Rechtskraft erwachsen ist. Für die Umsetzung ist die Rückkehrberatungsstelle der Abteilung Ausländerfragen zuständig. Die Möglichkeit der Anmeldung zur kontrollierten Ausreise mit Rückkehrhilfe für diese Zielgruppe ist befristet auf den 30. Juni 2004. Die Auszahlung der Rückkehrhilfe setzt eine Ausreise bis spätestens 30. September 2004 voraus. Weitergehende Beratungsangebote sind von kantonaler Seite nicht vorgesehen.

2.3.6 Sozialversicherung

Die Ansichten über die Geltung des Krankenversicherungs-Obligatoriums für Personen mit illegalem Aufenthalt in der Schweiz sind geteilt. Nach Ansicht der SODK und der von ihr konsultierten Expertengruppe haben Personen mit unrechtmässigem Aufenthalt per se keinen legalen Wohnsitz, womit eine Anknüpfung an dieses für das Obligatorium entscheidende Kriterium auszuschliessen ist. Ausserdem beinhaltet Art. 12 BV in keiner Weise das Recht auf eine Krankenversicherung. Es muss bei Bedarf lediglich der Zugang zu wirkungsvoller medizinischer Hilfe gegeben sein. Um aber das Risiko einer Übernahme von ungedeckten Behandlungskosten durch die Gemeinden zu senken, empfiehlt es sich, bei Personen, deren Ausreise auf längere Sicht (mehr als 3 Monate) nicht erfolgen wird oder deren Gesundheit offensichtlich angeschlagen ist, eine Krankenversicherung abzuschliessen.

2.3.7 Schulpflicht

Gemäss Bundesverfassung gilt die Schulpflicht für alle in der Schweiz anwesenden (wohnhaften) Kinder, unbesehen von Aufenthaltsstatus, Herkunft, Religion etc. Die Schulpflicht erfasst grundsätzlich alle Kinder, die irgendwie bildungsfähig sind, Schweizer und Ausländer, gleichgültig, ob sie für dauernd im Land wohnen oder nur für kürzere Zeit hier verweilen. Die Tatsache des Aufenthalts allein erzeugt die Schulpflicht (vgl. Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Haupt Verlag Bern, 2003, Seiten 171 f).

Nach § 45 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111; VSG) ist die Schulpflicht in der Schulgemeinde des Wohnortes zu erfüllen. Mit "Wohnort" ist der Aufenthaltsort des Kindes gemeint und nicht "Wohnsitz" im Sinne von Art. 23 ZGB.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat an ihren Empfehlungen zur Schulung fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher die oben erwähnten Ausführungen festgehalten. Vom gleichen Grundsatz geht das Kreisschreiben der Departemente Erziehung und Polizei vom Juni 1992 betreffend Aufnahme ausländischer Kinder in den Kindergarten und in die Schule aus.

Nothilfe hat nur vorübergehenden Charakter und ist nur für kurze Zeit beabsichtigt. Primäres Ziel ist die Ausreise aus der Schweiz. Es macht deshalb wenig Sinn, Kinder einzuschulen, welche sich nur kurzfristig, d.h. für wenige Tage oder Wochen hier aufhalten können. Bereits in Gemeinden untergebrachte und eingeschulte Kinder mit NEE verbleiben aber bis zum Vollzug der Ausreise und bis zur

Wegweisung aus der Gemeindeunterkunft in der Schule der jeweiligen Wohngemeinde. Für neuankommende schulpflichtige Kinder mit NEE, welche keiner Gemeinde zugewiesen sind, ist die Frage der Einschulung individuell zu prüfen. Sie wird bestimmt von der möglichen Dauer des Verbleibs im Kanton. Grundsätzlich werden durch die Einschulung die Ziele des Entlastungsprogramms verfehlt.

2.4 Zugang zu Nothilfeleistungen

Berücksichtigt man die Tatsache, dass sich Personen mit NEE illegal in der Schweiz aufhalten, können Nothilfeleistungen nur auf Ersuchen hin erbracht werden. Um die Zuständigkeit des Kantons Solothurn und eine allfällige Ausschaffung prüfen zu können, ist ausserdem eine einwandfreie Identifikation notwendig. Dazu müssen die polizeilichen Behörden hinzugezogen werden. Drängt sich eine Erstversorgung auf, ist Notfallhilfe auch schon vor Klärung der Identität zu erbringen. Personen mit NEE erhalten neu keinerlei von einem Kanton ausgestellte Ausweispapiere mehr. So könnte es bei einer grossen Anzahl von Hilfesuchenden, wegen der allenfalls notwendigen Wiederholung einer Identifikation, zu einer Überlastung der für diesen Bereich zuständigen Kantonspolizei kommen. In einer solchen Situation muss es möglich sein, den regelmässig um Nothilfe ersuchenden Personen ein geeignetes Ausweispapier auszustellen. Davon ist aber so lange als möglich abzusehen, denn bei den betroffenen Personen soll nicht der Anschein erweckt werden, das Ausweispapier legalisiere ihren Aufenthalt. In jedem Falle müssen aber geeignete Listen über die Personalien der Hilfeempfänger und den Umfang der erhaltenen Unterstützung geführt werden.

2.5 Verwaltungsrechtliche Fragen

Das Recht auf Nothilfe ist in der Bundesverfassung als einklagbares Grundrecht ausgestaltet. Werden Ansprüche gegenüber Behörden mittels Gesuch geltend gemacht, muss das sich hieraus ergebende Verfahren mit einer beschwerdefähigen Verfügung abgeschlossen werden. Dieses Prinzip gilt uneingeschränkt sowohl für kommunale wie auch für kantonale Instanzen. Gemäss § 68 SHG ist gegen Verfügungen des Departements, die den Normalfall bei einer kantonalen Lösung darstellen werden, die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig. Bei Verfügungen der Gemeinde ist die Beschwerde an das zuständige Departement möglich. Unter den gegebenen Umständen ist ein einfaches und schnelles Verfahren und damit die Standartisierung der Verfügungen unumgänglich.

2.6 Monitoring

Im Zusammenhang mit dem beschriebenen Systemwechsel im Asylbereich hat der Bundesrat immer wieder betont, dass er bereit ist, eine allfällige Kostenverlagerung zu entschädigen. Um eine solche Entwicklung belegen zu können, ist ein umfassendes Monitoring notwendig. Deshalb haben die Bundesbehörden zusammen mit Vertreter/-innen der Kantone, Städte und Gemeinden ein Monitoring-Konzept erarbeitet.

Das Kernstück des Monitoring ist die neue Erhebung von individuellen Daten in den Bereichen Nothilfeleistungen und öffentliche Sicherheit. Erhoben werden die nachgefragten sozialen Unterstützungsleistungen sowie Anhaltungen und Festnahmen von Personen mit einem NEE inkl. Angaben über das vermutete Delikt der Person und die eingeleiteten Massnahmen.

Diese Erhebungen werden durch jene Stellen, welche in direkten Kontakt mit Personen mit einem rechtskräftigen NEE kommen – insbesondere Polizeistellen und Sozialdienste – vorgenommen. Die Daten werden von den Kantonen zusammengetragen und regelmässig (mind. quartalsweise) an das

BFF übermittelt. Das BFF wertet die Daten aus und stellt die Ergebnisse den Kantonen und weiteren Interessierten zur Verfügung. Im Kanton Solothurn wird bis auf weiteres das AGS, Abteilung Sozialhilfe und Asyl, als Kontaktstelle eingesetzt werden. Alle im Kanton mittels Erhebungsbogen gesammelten Daten werden an dieser Stelle zusammengetragen und anschliessend an das BFF weitergeleitet.

3. Beschluss

Gestützt auf § 4 Abs. 4 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 23. Oktober 1995[1].

3.1 Für die Erbringung von Nothilfeleistungen an Personen mit Nichteintretensentscheid nach Art. 32 ff Asylgesetz[1] wird vorderhand eine kantonale Anlaufstelle geschaffen. Diese ist dem Department des Innern, Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl, zugeordnet. Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit wird ermächtigt, eine Notschlafgelegenheit aufzubauen und zu betreiben, sowie die Nothilfe für die bei der Anlaufstelle verwalteten Personen auszurichten.

3.2 Personen mit NEE-Entscheid sind nach Möglichkeit von den Strukturen des Asylbereichs und des Suchtbereichs zu trennen. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl.

3.3 Sollte sich eine Person mit NEE fest in einer Gemeinde aufhalten, liegt die volle Zuständigkeit bei dieser Gemeinde.

3.4 Die Kosten im Zusammenhang mit Nothilfeleistungen fallen als Sozialhilfeleistungen in den Lastenausgleich und sind damit von den Gemeinden zu tragen.

3.5 Nothilfeleistungen werden grundsätzlich nur an Personen mit NEE erbracht, die durch den Bund effektiv oder virtuell dem Kanton Solothurn zugewiesen worden sind.

3.6 Personen mit Zuweisung an einen anderen Kanton werden diesem mittels vorhandener Transportsysteme konsequent zugeführt. Im Einzelfall kann auch die Abgabe von Reisegutscheinen geprüft werden.

3.7 Nothilfeleistungen werden grundsätzlich lediglich auf Gesuch hin und erst nach einwandfreier Indentifikation und Feststellung der Zuständigkeit des Kantons Solothurn erbracht. Bei unklarer Identität ist der Gesuchsteller für eine Daktyloskopie an die Kantonspolizei zu überweisen. In jedem Falle muss das Amt für öffentliche Sicherheit bzw. die Abteilung für Ausländerfragen unverzüglich informiert werden, damit die Möglichkeit einer Ausschaffung geprüft werden kann.

3.8 Nothilfeleistung ist prinzipiell als kurzfristige Überbrückungsleistung zu erbringen. Sie ist auf einzelne Tage zu beschränken und darf bei einem erstmaligen Ersuchen darum nicht länger als für 5 Tage zugesprochen werden. Situationsbedingt ist die Dauer entsprechend zu verlängern.

---

[1] BGS 835.222

3.9 Die Nothilfe wird grösstenteils in Geldform erbracht. Die Abgabe von Naturalleistungen, Kostengutsprachen und Gutscheinen ist bei vorhandenen Strukturen möglich.

3.10 Im Rahmen der Grundversorgung gilt folgender Leistungskatalog:

a. Nahrung und Hygiene:

Fr. 8.— pro Tag für Einzelpersonen
Fr. 12.— pro Tag für zwei Personen
Fr. 15.— pro Tag für drei Personen
Fr. 17.— pro Tag für vier Personen
Jede weitere Personen + Fr. 3.—

b. Unterkunft:

Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit ist bestrebt, eine Notschlafmöglichkeit zu realisieren. Ansonsten gilt:

Fr. 13.— pro Tag für Einzelpersonen
Fr. 20.— pro Tag für zwei Personen
Fr. 25.— pro Tag für drei Personen
Fr. 29.— pro Tag für vier Personen
Jede weitere Person + Fr. 4.—

c. Kleidung:

Mittel für Kleiderkauf werden nur bei dringlichem und offensichtlichem Bedarf zugesprochen. Leistungshöhe und Leistungsform werden im Einzelfall festgelegt.

d. Medizinische Versorgung:

Zugang zum Gesundheitssystem (Arzt/Spital etc.) ist nur im Notfall gesichert. Das Kostenrisiko obliegt (ausser im Notfall) der behandelnden Ärzteschaft.

3.11 Personen mit NEE erhalten in der Regel keine Rückkehrberatung. Für die Rückkehrberatung von Personen, die vor dem 1. April 2004 einen rechtskräftigen NEE erhalten haben, gelten die entsprechenden Kreisschreiben des Bundesamtes für Flüchtlinge.

3.12 Befindet sich eine Person trotz NEE bereits mehr als drei Monate in der Schweiz und erscheint ihre Ausreise in den nächsten drei Monaten als nicht wahrscheinlich, ist sie in die Grundversicherung einer Krankenkasse aufzunehmen. Eine generelle Versicherung sämtlicher Personen mit NEE kommt aus diversen Überlegungen nicht in Frage. Eine sofortige Versicherung ist zur Kosten- und Risikominderung aber unverzüglich sicherzustellen, falls festgestellt wird, dass eine Person mit NEE beim Nachsuchen von Nothilfe bereits krank, gebrechlich oder schwanger ist. Für nichtversicherte Personen mit NEE ist aus den selben Gründen sofort bei bekanntwerden eines Unfallereignisses eine Kranken-Unfallversicherung

[1] SR 132.41

abzuschliessen. Die Anlaufstelle des AGS, Sozialhilfe und Asyl, wird mit dem Vollzug beauftragt. Allfällige ungedeckte Krankheitskosten, Versicherungskosten, Selbstbehalte, Franchisen und notfallmässige Zahnbehandlungen gehen zu Lasten der Sozialhilfe bzw. werden der Gesamtheit der Gemeinden belastet.

3.13 Zur Schulpflicht / Einschulung siehe Erwägungen Ziffer 2.

3.14 Die zuständige Behörde hat dem Hilfesuchenden über den von ihr gefassten Entscheid eine beschwerdefähige Verfügung auszuhändigen. Die Verfügungen sind im Sinne eines schnellen und einfachen Verfahrens zu standardisieren.

3.15 Die Kosten für Nothilfe sowie den Betrieb einer Notschlafgelegenheit und deren Infrastrukturkosten gehen zu Lasten der Sozialhilfe und werden gemäss § 51 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Solothurn von den Gemeinden getragen, bzw. dem Lastenausgleich aufgerechnet. Die Entschädigung des Bundes für Nothilfe von Fr. 600.—pro effektiv oder virtuell zugewiesene Person wird dem Lastenausgleich gutgeschrieben.

3.16 Die Kosten der Anlaufstelle (Personal, Monitoring, Infrastruktur) werden den Verwaltungskosten GASS zugeordnet). Das AGS, Sozialhilfe und Asyl, wird angehalten, nur die minimalst erforderliche Strukturen anzubieten.

3.17 Das AGS, Sozialhilfe und Asyl wird mit dem Monitoring beauftragt.

3.18 Derzeit rechnet das AGS mit einem Aufwand von ca. 50-Stellenprozenten für den Betrieb einer Anlaufstelle und das Monitoring. Diese werden zum jetzigen Zeitpunkt durch bestehendes Personal abgedeckt. Sollte die Belastung dieses Ausmass übersteigen, müssten entsprechende Personalanträge gestellt werden.

3.19 Die allenfalls zu schaffende Notschlafgelegenheit (Zivilschutzanlage oder anderweitig) bedarf einer Aufsicht, damit Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist. Das AGS, Sozialhilfe und Asyl wird ermächtigt, allfällige Leistungsverträge (derzeit limitiert auf 200-Stellenprozente) mit einem privaten Leistungserbringer abzuschliessen. Weitergehender Bedarf muss neu beurteilt werden.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schaller
Staatsschreiber

Verteiler

AGS, Sozialhilfe und Asyl (3)
AGS Ablage (1)
AGS, Rechtsdienst (3)
Regierungsrat
Parlamentsdienste
Amt für Volksschule und Kindergarten
Fraktionspräsidien
Staatskanzlei
Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (126)
Präsidien der solothurnischen Sozialhilfekommissionen (126)
Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil
Medien (JAE)